

5. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Abgabensätze für die Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land

vom 22.06.2015

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Satzung über die Festsetzung der Abgabensätze für die Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land vom 18.01.1996 zuletzt geändert am 12.07.2013, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 „Abgabensätze im Bereich der einmaligen Beiträge“ erhält folgende Neufassung:

- (1) Der Beitragssatz für die einmaligen Beiträge für die auf das **Schmutzwasser** entfallenden Investitionsaufwendungen der erstmaligen Herstellung und der räumlichen Erweiterung beträgt **9,53 € je m²** Grundstücksfläche mit 20 % Zuschlag je zulässigem Vollgeschoß.

Im Falle der Kostenspaltung (§ 7 Abs. 2 Entgeltsatzung) beträgt der Satz

- a) für die Abwassersammelleitungen (Straßenleitungen einschließlich Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum) i.S. § 7 Abs. 2 Nr. 1 Entgeltsatzung **6,58 € je m²** Grundstücksfläche mit 20 % Zuschlag je zulässigem Vollgeschoss
- b) für die übrigen Anlagen i.S. § 7 Abs. 2 Nr. 2-6 Entgeltsatzung **2,95 € je m²** Grundstücksfläche mit 20 % Zuschlag je zulässigem Vollgeschoss.

- (2) Der Beitragssatz für die einmaligen Beiträge für die auf das Oberflächenwasser entfallenden Investitionsaufwendungen der erstmaligen Herstellung und der räumlichen Erweiterung beträgt **19,11 €/m²** zulässige Abflussfläche.

Im Falle der Kostenspaltung (§ 7 Abs. 2 Entgeltsatzung) beträgt der Satz

- a) für die Abwassersammelleitungen (Straßenleitungen) i.S. § 7 Abs. 2 Nr. 1 Entgeltsatzung **16,14 € je m²** zulässige Abflussfläche
- b) für die übrigen Anlagen i.S. § 7 Abs. 2 Nr. 2-6 Entgeltsatzung **2,98 € je m²** zulässige Abflussfläche.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Grünstadt, 22.06.2015

Niederhöfer
Bürgermeister



Verwaltungsinterner Vermerk

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates am 28.05.2015 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	33
Anwesende Ratsmitglieder:	29
Für die Satzung haben gestimmt:	29
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltung	0

2. Diese Satzung wurde am 25.06.2015 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2016 in Kraft.
3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).
4. Die Satzung wurde verteilt an:
SG 1.2.1
FB 1.1.2 (mit der Bitte um Einstellung im Intranet)
5. Mitteilung an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 01.07.2015.

Grünstadt, 30.06.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
FB 1-Organisation und Finanzen
I. A.


Pfuhr
Büroleiter